

Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit von Frauen und Mädchen.

Wir erhalten folgende Anregung:

Die zivile Fürsorgeaktion für Frauen und Mädchen stellt sich als ein dringendes Erfordernis der gegenwärtigen Zeit dar; sie soll und darf nicht im Widerspruch stehen mit der Kriegsfürsorge, muß vielmehr ein ergänzender Bestandteil der Gesamtnotstandsaktion werden.

Die Tatsache, daß eine große Anzahl von Unternehmungen in der nächsten Zeit ihre Betriebe entweder reduzieren oder vollkommen einstellen wird, bringt es mit sich, daß Tausende von Frauen und Mädchen — und nur dem Schutze dieser sollen diese Anregungen dienen — erwerbslos werden. Unter diesen Frauen und Mädchen wird es wieder erschreckend viele geben, welche, auf die Straße gesetzt, den Gefahren der Straße ausgeliefert sein werden. Das Elend der Frauen und Mädchen, die dem Hunger preisgegeben sind, wird vermehrt werden durch das Grauen und den sittlichen Verfall, welche das erzwungene Nichtstun und die Straße im Gefolge haben.

Diesen Gefahren könnte eine behördliche Verfügung abhelfen, welche eine Art Mobilisierung der angestellten und erwerbenden Frauen und Mädchen vornimmt, mit anderen Worten eine Regelung der Notstandsarbeitsverteilung an Frauen und Mädchen.

Zu diesem Zwecke ist es notwendig, daß alle Unternehmungen, welche ihre Betriebe reduzieren oder einzustellen beabsichtigen, dieses ihr Vorhaben einer staatlichen Zentralstelle anmelden und gleichzeitig diejenigen weiblichen Angestellten namentlich anführen (mit Angabe des Rationales und der Wohnung), welche von der Betriebsreduzierung, beziehungsweise Einstellung betroffen werden.

Die staatliche Zentralstelle hat die namentlich Angeführten noch in einem Zeitpunkte vorzuladen, in welchem sie ihrem gegenwärtigen Erwerbe nachgehen und die Frauen und Mädchen, welche vor der Behörde erscheinen, nach ihrer geistigen und körperlichen Beschaffenheit für die weiter unten angeführten Arten der Beschäftigung vorzunehmen. Der Antritt zur neuen, von der Behörde zugewiesenen Beschäftigung, hat sofort zu erfolgen, so daß eine Pause in der Erwerbstätigkeit nicht eintreten kann.

Die Beschäftigungsmöglichkeiten sind: 1. Alle Näh- und Strickarbeiten für gesunde und kranke Krieger; 2. Küchenarbeiten in allen in der Monarchie errichteten und noch zu errichtenden Spitalküchen, beziehungsweise in sonstigen allgemeinen Küchen; 3. Wirtschaftspersonal für Spitäler und Erholungsstätten; 4. Arbeiten in Unternehmungen, welche mit Rücksicht auf den Krieg und dadurch bedingt erhöhte Arbeit, den weiblichen Personalstand vermehren müssen (Pulverfabriken, Tabak-, Bandagenfabriken); 5. Verpackungsarbeiten in allen möglichen Betrieben; 6. Landwirtschaftliche Arbeiten.

Praktische Beispiele für die Durchführung der geplanten Assentierung: 1. Mädchen A.: Sie legt das Krankentassenbuch und ein Zeugnis vom gegenwärtigen Chef vor. Die Behörde erkundigt sich nach dem Stande des Vaters. Dieser ist Rechnungsoffizial. Das Mädchen A. hat noch zwei pflege- und aufsichtsbedürftige Geschwister, wird mit dem Vormerke abgewiesen, für die Kriegsdauer zu Hause tätig zu sein. — 2. Mädchen B.: Ihr Vater ist tot. Die Mutter Schneiderin. Da das Mädchen schneidern kann, erhält sie einen diesbezüglichen Posten. — 3. Mädchen C.: Eltern tot. Tante auf dem Lande. Die Behörde erfährt durch amtliche Nachforschung, daß diese Tante in geordneten Verhältnissen lebt und bereit ist, für die Kriegsdauer die Nichte C. aufzunehmen. Die C. erhält eine Freifahrt und muß Wien verlassen. — Mädchen D. Vater eingerückt. D. ist vom Lande, versteht landwirtschaftliche Arbeiten, erhält Freifahrt, muß Wien verlassen.

Es gilt somit bei der Assentierung das Prinzip der Individualisierung. Dadurch, daß sich bei vielen herausstellen wird, daß sie entweder auf dem Lande Gastfreundschaft genießen können oder sogar landwirtschaftliche Arbeiten verstehen, wird eine bedeutende Anzahl sonst auf die Straße gesetzter Frauen und Mädchen von Wien entfernt.

Es steht fest, daß durch eine derartige Organisation der Stand der frei gewordenen und nun zu besetzenden Posten nicht vermehrt wird. Aber die Behörde kann z. B. in einer Spitalküche, die vor dem Kriege 200 weibliche Kräfte verwendete, im Kriege etwa 600 anstellen. Sie werden nicht ununterbrochen zu arbeiten haben, aber sie werden ununterbrochen anwesend sein müssen, bleiben somit vor den Gefahren der Straße, die ja nicht allein das Individuum, sondern Generationen bedrohen, verschont.

Die behördliche Assentierung wird es mit sich bringen, daß von den Erwerb suchenden Frauen und Mädchen alle jene, welche nur aus dem Grunde, um nicht Langweile zu empfinden, in einem Büro oder sonstwie arbeiten, für die Kriegsdauer ausgeschaltet werden, wodurch wieder eine große Zahl von Posten für die wirklich Not leidenden Frauen und Mädchen frei wird.

In großen Städten wäre die Zentralstelle ein zu errichtendes Büro, in kleineren die k. k. Bezirkshauptmannschaft, beziehungsweise der Gemeindevorstand. Die Bezahlung besorgt der Staat aus eigenen Mitteln, beziehungsweise aus den mittels Sammlungen für diesen Zweck flüssig gewordenen Geldern insolana, als die Arbeiten noch Notstandsarbeiten sind; sowie aber